

F. 95 - 3189

[S - C - 761]

18 AOÛT 1995. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de la loi du 28 avril 1995 portant approbation de la Convention belgo-luxembourgeoise sur la sécurité sociale des travailleurs frontaliers et Protocole final, signés à Arlon le 24 mars 1994, et de la Convention entre le Royaume de Belgique et le Grand-Duché de Luxembourg sur la sécurité sociale des travailleurs frontaliers, du Protocole final à cette Convention ainsi que de l'Arrangement administratif relatif à ses modalités d'application

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1er, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Considérant le projet de traduction officielle en langue allemande de la loi du 28 avril 1995 portant approbation de la Convention belgo-luxembourgeoise sur la sécurité sociale des travailleurs frontaliers et Protocole final, signés à Arlon le 24 mars 1994 et de la Convention entre le Royaume de Belgique et le Grand-Duché de Luxembourg sur la sécurité sociale des travailleurs frontaliers, du Protocole final à cette Convention ainsi que de l'Arrangement administratif relatif à ses modalités d'application, établi par le service central de traduction allemande du commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

**Article 1er.** Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de la loi du 28 avril 1995 portant approbation de la Convention belgo-luxembourgeoise sur la sécurité sociale des travailleurs frontaliers et Protocole final, signés à Arlon le 24 mars 1994, et de la Convention entre le Royaume de Belgique et le Grand-Duché de Luxembourg sur la sécurité sociale des travailleurs frontaliers, du Protocole final à cette Convention ainsi que de l'Arrangement administratif relatif à ses modalités d'application.

**Art. 2.** Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Châteauneuf-de-Grasse, le 18 août 1995.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
J. VANDE LANOTTE

N. 95 - 3189

[S - C - 761]

18 AUGUSTUS 1995. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van de wet van 28 april 1995 houdende goedkeuring van de Overeenkomst tussen het Koninkrijk België en het Groothertogdom Luxemburg over de sociale zekerheid van de grensarbeiders, en Slotprotocol, ondertekend te Aarlen op 24 maart 1994, en van de Overeenkomst tussen het Koninkrijk België en het Groothertogdom Luxemburg over de sociale zekerheid van de grensarbeiders, het Slotprotocol bij deze Overeenkomst, alsook de Administratieve Schikking betreffende de toepassingsmodaliteiten ervan

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gezien het ontwerp van officiële Duitse vertaling van de wet van 28 april 1995 houdende goedkeuring van de Overeenkomst tussen het Koninkrijk België en het Groothertogdom Luxemburg over de sociale zekerheid van de grensarbeiders, en Slotprotocol, ondertekend te Aarlen op 24 maart 1994, en van de Overeenkomst tussen het Koninkrijk België en het Groothertogdom Luxemburg over de sociale zekerheid van de grensarbeiders, het Slotprotocol bij deze Overeenkomst, alsook de Administratieve Schikking betreffende de toepassingsmodaliteiten ervan, opgemaakt door de centrale dienst voor Duitse vertaling van het adjunct-arrondissementscommissariaat te Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

**Artikel 1.** De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van de wet van 28 april 1995 houdende goedkeuring van de Overeenkomst tussen het Koninkrijk België en het Groothertogdom Luxemburg over de sociale zekerheid van de grensarbeiders, en Slotprotocol, ondertekend te Aarlen op 24 maart 1994, en van de Overeenkomst tussen het Koninkrijk België en het Groothertogdom Luxemburg over de sociale zekerheid van de grensarbeiders, het Slotprotocol bij deze Overeenkomst, alsook de Administratieve Schikking betreffende de toepassingsmodaliteiten ervan.

**Art. 2.** Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Châteauneuf-de-Grasse, 18 augustus 1995.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
J. VANDE LANOTTE

Annexe — Bijlage

MINISTERIUM DER AUSWÄRTIGEN ANGELEGENHEITEN,  
DES AUSSENHANDELS UND DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

D 95 - 3189

28. APRIL 1995 — Gesetz zur Billigung des Abkommens zwischen dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg über die soziale Sicherheit der Grenzgänger und Abschlußprotokoll, unterzeichnet in Arlon am 24. März 1994

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammeren haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

**Einziger Artikel** — Das Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg über die soziale Sicherheit der Grenzgänger sowie das Abschlußprotokoll, unterzeichnet in Arlon am 24. März 1994, treten voll und ganz in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, daß es mit dem Staatssiegel versehen und durch das belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 28. April 1995.

**ALBERT**

Von Königs wegen:

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten  
E. DERYCKE

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten  
Frau M. DE GALAN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz  
M. WATHELET

## ABKOMMEN ZWISCHEN DEM KÖNIGREICH BELGIEN UND DEM GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG ÜBER DIE SOZIALE SICHERHEIT DER GRENZGÄNGER

Seine Majestät der König der Belgier

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg.

In der Erwägung, daß die mit der Anwendung des am 16. November 1959 in Luxemburg unterzeichneten Abkommens zwischen dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg über die soziale Sicherheit der Grenzgänger, wie abgeändert durch das Abkommen vom 12. Februar 1964, gemachte Erfahrung Interpretationsunterschiede sowie praktische Schwierigkeiten auf Verwaltungsebene zum Vorschein gebracht hat;

In Erwägung des am 10. September 1963 zwischen dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg in Luxemburg unterzeichneten Abkommens betreffend die Gewährung der in den Rechtsvorschriften über die Familienbeihilfen vorgesehenen Geburtsleistungen;

In der Erwägung, daß laut Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zwei oder mehrere Mitgliedstaaten nach den Grundsätzen und im Geist dieser Verordnung miteinander Abkommen schließen können;

In dem Wunsch, die festgestellten Mängel im Interesse der Grenzgänger und ihrer Familienangehörigen zu beseitigen;

haben folgendes vereinbart:

### TITEL I — Allgemeine Bestimmungen

**Artikel 1 — 1.** Für die Anwendung des vorliegenden Abkommens gelten die Definitionen von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, im Folgenden «Verordnung» genannt, und von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, im Folgenden «Durchführungsverordnung» genannt.

2. Als «ehemalige Grenzgänger» gelten die Personen, die, bevor ihr Anrecht auf Pension wirksam wird, in ihrer letzten Eigenschaft als aktive Arbeitnehmer Grenzgänger waren.

**Art. 2 —** Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens sind anwendbar auf:

a) die Grenzgänger, die den Rechtsvorschriften einer der vertragschließenden Parteien unterworfen sind und Staatsangehörige einer der vertragschließenden Parteien beziehungsweise Staatenlose oder Flüchtlinge sind, die auf dem Staatsgebiet einer der vertragschließenden Parteien wohnen, sowie auf ihre Familienangehörigen;

b) die ehemaligen Grenzgänger, die aufgrund der Rechtsvorschriften nur einer der vertragschließenden Parteien oder beider vertragschließenden Parteien eine Pension beziehen und Staatsangehörige einer der vertragschließenden Parteien beziehungsweise Staatenlose oder Flüchtlinge sind, die auf dem Staatsgebiet einer der vertragschließenden Parteien wohnen, sowie auf ihre Familienangehörigen und auf ihre Hinterbliebenen.

**Art. 3 —** Insofern es in vorliegendem Abkommen nicht anders festgelegt wird, kommen die Bestimmungen der Verordnung und der Durchführungsverordnung zur Anwendung; im Zweifelsfall sind sie ausschlaggebend.

### TITEL II — Besondere Bestimmungen

#### KAPITEL I — Krankheit und Mutterschaft

**Art. 4 —** Die in Artikel 2 Buchstabe a) erwähnten Familienangehörigen der Grenzgänger können die Sachleistungen auch auf dem Staatsgebiet der zuständigen vertragschließenden Partei erhalten. Diese Leistungen werden vom zuständigen Träger nach den Rechtsvorschriften dieser Partei gewährt, als ob die Familienangehörigen auf dem Staatsgebiet dieser Partei wohnten.

**Art. 5 — 1.** Die in Artikel 2 Buchstabe a) erwähnten Grenzgänger und ihre Familienangehörigen, die gemäß Artikel 19 der Verordnung die Sachleistungen auf belgischem Staatsgebiet erhalten, haben gegebenenfalls ein Anrecht auf Leistungsergänzung aufgrund der luxemburgischen Rechtsvorschriften. Diese Leistungsergänzung wird pauschal festgelegt und geht zu Lasten des zuständigen luxemburgischen Trägers.

2. Die zur Ermittlung der pauschalen Leistungsergänzung notwendigen Faktoren werden nach folgenden Regeln festgelegt:

a) Luxemburg legt für jedes Kalenderjahr den Prozentsatz fest, den die Gesamtheit der allen Versicherten und ihren Familienangehörigen, die auf luxemburgischem Staatsgebiet wohnen, in Luxemburg gewährten Sachleistungen im Verhältnis zu den entsprechenden jährlichen Ausgaben darstellt; dieser Prozentsatz kann aufgrund künftiger statutarischer Abänderungen angepaßt werden.

b) Dieser Prozentsatz wird angewandt auf die Ausgaben, die der Grenzgänger und seine Familienangehörigen auf belgischem Staatsgebiet im Laufe des nächsten Rechnungsjahres für Gesundheitspflege getätigt haben.

c) Falls der Betrag, der sich aus der unter Buchstabe b) erwähnten Berechnung ergibt, höher ist als der Betrag der vom belgischen Träger gewährten Leistungen, gewährt der zuständige luxemburgische Träger eine Leistungsergänzung, die der Differenz zwischen diesen beiden Beträgen entspricht.

3. Im Hinblick auf die Anwendung dieses Artikels sind die zu berücksichtigenden Ausgaben diejenigen, die den offiziellen Tarifen entsprechen, die durch die Rechtsvorschriften jeder der vertragschließenden Parteien festgelegt worden sind.

4. Im Hinblick auf die Anwendung dieses Artikels ist das Bestattungsgeld als Sachleistung zu betrachten.

5. Für die Leistungen, für die kein offizieller Tarif festgelegt worden ist, werden die in Betracht zu ziehenden Ausgaben in der in Artikel 14 vorgesehenen Verwaltungsvereinbarung bestimmt.

**Art. 6 — 1.** Ein ehemaliger Grenzgänger, der nach den Rechtsvorschriften einer einzigen der vertragschließenden Parteien pensionsberechtigt ist und auf dem Staatsgebiet der anderen vertragschließenden Partei wohnt, kann die Leistungen auch auf dem Staatsgebiet der vertragschließenden Partei erhalten, die die Pension schuldet, insofern er nicht aufgrund der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nach den Rechtsvorschriften des Wohnstaates ein Anrecht auf die Leistungen hat. Diese Leistungen werden vom Träger der vertragschließenden Partei gewährt, die die Pension schuldet, und zwar gemäß den Bestimmungen der Rechtsvorschriften, die sie anwendet, und gehen zu ihren Lasten, als ob der Pensionsberechtigte auf dem Staatsgebiet dieser Partei wohnte.

2. Ein ehemaliger Grenzgänger, der nach den Rechtsvorschriften der beiden vertragschließenden Parteien pensionsberechtigt ist und auf dem Staatsgebiet einer der Parteien wohnt, kann die Leistungen auch auf dem Staatsgebiet der vertragschließenden Partei erhalten, die nicht sein Wohnstaat ist, insofern er nicht aufgrund der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ein Anrecht auf die Leistungen hat. Diese Leistungen werden vom Träger der vertragschließenden Partei gewährt, die nicht der Wohnstaat ist, und zwar gemäß den Bestimmungen der Rechtsvorschriften, die sie anwendet, und gehen zu Lasten des zuständigen Trägers des Wohnstaates.

3. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 sind in analoger Weise anwendbar auf die Familienangehörigen des in den §§ 1 und 2 erwähnten Pensionsberechtigten sowie auf seine Hinterbliebenen.

**Art. 7 —** Es kommen in analoger Weise in den Genuß der Bestimmungen des Artikels 5:

a) der in Artikel 2 Buchstabe b) erwähnte pensionsberechtigte ehemalige Grenzgänger, insofern er nicht aufgrund der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit auf belgischem Staatsgebiet, wo er wohnt, ein Anrecht auf die Leistungen hat, sowie seine Familienangehörigen;

b) die Hinterbliebenen des unter Buchstabe a) erwähnten Pensionsberechtigten oder eines Arbeitnehmers, der bei seinem Tod Grenzgänger war, unter der Bedingung, daß die Hinterbliebenen Empfänger einer Hinterbliebenenpension sind und daß sie nicht aufgrund der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit auf belgischem Staatsgebiet, wo sie wohnen, ein Anrecht auf die Leistungen haben.

**Art. 8 — 1.** Die Familienangehörigen eines Grenzgängers oder eines pensionsberechtigten ehemaligen Grenzgängers, die in Anwendung der Verordnung vorrangigen Anspruch auf die Leistungen haben, weil sie nach den belgischen Rechtsvorschriften unterhaltsberechtigte Personen sind, können den Nutzen von Artikel 5 oder 7 für sich beanspruchen, wenn sie die Bedingungen erfüllen, um nach den luxemburgischen Rechtsvorschriften den Schutz der Familienangehörigen zu erhalten.

2. Die Bestimmungen der Artikel 4 bis 7 finden keine Anwendung auf die Familienangehörigen eines Grenzgängers oder eines pensionsberechtigten ehemaligen Grenzgängers sowie auf seine Hinterbliebenen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften der vertragschließenden Partei, auf deren Staatsgebiet sie wohnen, persönlich zum Bezug von Leistungen berechtigt sind.

3. Unbeschadet der Bestimmungen des vorangehenden § 2 können die Bestimmungen der Artikel 5 und 7 Personen zugute kommen, die in Belgien eine selbständige berufliche Tätigkeit ausüben und dort aufgrund der Tatsache, daß ihr Einkommen geringer ist als der nach den belgischen Rechtsvorschriften vorgesehene Mindestbetrag, als Anspruchsberechtigte ein Anrecht haben sollten auf die Leistungen der allgemeinen Regelung für Lohnempfänger.

**Art. 9 —** Die Bestimmungen des Artikels 32 der Verordnung kommen in den Beziehungen zwischen den luxemburgischen und belgischen Trägern nicht zur Anwendung.

**Art. 10. — 1.** In Abweichung von Artikel 95 der Durchführungsverordnung wird der Betrag der Sachleistungen, die dem in Artikel 6 § 1 vorliegenden Abkommens erwähnten Pensionsberechtigten sowie seinen Familienangehörigen und Hinterbliebenen vom Träger seines Wohnorts gewährt worden sind, dem besagten Träger vom Träger der vertragschließenden Partei, die die Pension schuldet, auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben erstattet.

2. Im Hinblick auf die Anwendung von § 1 und zur Anwendung der Artikel 30 und 31 der Durchführungsverordnung wird der Träger der vertragschließenden Partei, die die Pension schuldet, im Falle einer Situation, die einem der in Artikel 29 § 1 und in Artikel 31 der Verordnung erwähnten Fälle ähnlich ist, als Träger des Wohnorts betrachtet.

**Art. 11. —** Die zuständigen Behörden können sich über Verwaltungskosten verständigen, die in der in Artikel 14 vorgesehenen Verwaltungsvereinbarung festzulegen sind.

## KAPITEL II — Invalidität

**Art. 12. —** Für den Erwerb und den Beginn des Anspruchs auf Leistungen bei Invalidität nach den belgischen Rechtsvorschriften ist in Abweichung von Artikel 40 3b) der Verordnung der Zeitraum, in dem der in Artikel 2 Buchstabe a) erwähnte Grenzgänger vor der Auszahlung der bei Invalidität zustehenden Leistungen die Geldleistungen aus der Krankenversicherung erhalten haben muß, auf jeden Fall der, in dem er nach den luxemburgischen Rechtsvorschriften für diese die Invalidität zur Folge habende Arbeitsunfähigkeit Krankengeld oder statt dessen Lohnfortzahlung erhalten hat.

2. Die Ausgaben, die sich in Anwendung des vorangehenden Paragraphen aus der vorzeitigen Gewährung der belgischen Invaliditätsentschädigung während der anfänglichen Arbeitsunfähigkeitsperiode im Sinne der belgischen Rechtsvorschriften ergeben haben, gehen zu Lasten der luxemburgischen Pensionsversicherungsträger.

KAPITEL III — *Geburtsleistungen*

Art. 13 — 1. Der Grenzgänger hat ein Anrecht auf die durch die Rechtsvorschriften der vertragschließenden Partei, auf deren Staatsgebiet er wohnt, vorgesehenen Geburtsleistungen, und zwar zu Lasten dieser Partei und unabhängig vom Staatsgebiet der beiden vertragschließenden Parteien, auf dem die Kinder geboren sind.

2. Wenn der Wohnort sich in Belgien befindet, wird der Bezug der Familienbeihilfen nach luxemburgischem System im Hinblick auf die Anwendung der vorangehenden Bestimmung als gleichwertig betrachtet mit dem Bezug der Familienbeihilfen nach belgischem System.

3. Die aufgrund der vorangehenden Bestimmungen geschuldeten Geburtsleistungen werden in Luxemburg von der staatlichen Kasse für Familienleistungen und in Belgien, je nach Fall, vom Landesamt für Familienbeihilfen zugunsten von Lohnempfängern oder vom Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige ausgezahlt.

TITEL III — *Verschiedene Bestimmungen und Schlußbestimmungen*

Art. 14 — Die zuständigen Behörden der vertragschließenden Parteien legen die Durchführungsmodalitäten des vorliegenden Abkommens in einer Verwaltungsvereinbarung fest.

Art. 15 — Vorliegendes Abkommen ersetzt das am 16. November 1959 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich Belgien über die soziale Sicherheit der Grenzgänger, so wie es abgeändert wurde durch das Abkommen vom 12. Februar 1964, und das am 10. September 1963 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen zwischen Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg betreffend die Gewährung der in den Rechtsvorschriften über die Geburtsbeihilfen vorgesehenen Geburtsleistungen. Diese Abkommen werden ab dem Datum des Inkrafttretens vorliegenden Abkommens nicht mehr wirksam sein.

Art. 16 — Vorliegendes Abkommen bleibt ohne zeitliche Einschränkung in Kraft. Es kann jedoch von der Regierung einer jeden der vertragschließenden Parteien aufgekündigt werden. Die Aufkündigung muß spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres notifiziert werden. Das Abkommen tritt dann am Ende dieses Jahres außer Kraft.

Art. 17 — 1. Die beiden vertragschließenden Parteien notifizieren einander den Abschluß ihrer für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen verfassungsmäßigen Verfahren.

2. Vorliegendes Abkommen tritt am ersten Tag des Monats nach dem Datum der letzten Notifikation in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die jeweiligen Bevollmächtigten vorliegendes Abkommen unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

Gegeben zu Arlon am 24. März 1994 in zwei Ausfertigungen, in französischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut in gleicher Weise maßgebend ist.

Für das Königreich Belgien  
Frau M. DE GALAN  
Ministerin der Sozialen Angelegenheiten

Für das Großherzogtum Luxemburg  
Frau M. DELVAUX-STEHRÉS  
Staatssekretärin für Soziale Angelegenheiten

## Abschlußprotokoll zum Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg über die soziale Sicherheit der Grenzgänger

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens zwischen dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg über die soziale Sicherheit der Grenzgänger haben die Bevollmächtigten folgende Bestimmungen vereinbart:

Was Titel II Kapitel 1 des Abkommens betrifft:

Die Bestimmungen des Kapitels 1 von Titel II sind ohne Unterscheidung der Staatsangehörigkeit anwendbar.

Dieses Abschlußprotokoll ist integraler Bestandteil des Abkommens zwischen dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg über die soziale Sicherheit der Grenzgänger. Es tritt am selben Tag in Kraft wie das Abkommen und bleibt auch solange wirksam.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das vorliegende Abschlußprotokoll unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

Gegeben zu Arlon am 24. März 1994 in zwei Ausfertigungen, in französischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut in gleicher Weise maßgebend ist.

Für das Königreich Belgien  
Frau M. DE GALAN  
Ministerin der Sozialen Angelegenheiten

Für das Großherzogtum Luxemburg  
Frau M. DELVAUX-STEHRÉS  
Staatssekretärin für Soziale Angelegenheiten

## Verwaltungsvereinbarung bezüglich der Durchführung des Abkommens zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich Belgien über die soziale Sicherheit der Grenzgänger, unterzeichnet zu Arlon am 24. März 1994

In Anwendung des Artikels 14 des am 24. März 1994 zu Arlon unterzeichneten Abkommens zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich Belgien über die soziale Sicherheit der Grenzgänger haben die zuständigen luxemburgischen und belgischen Behörden folgende Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1 — 1. Der Begriff «Abkommen» bezeichnet das am 24. März 1994 zu Arlon unterzeichnete Abkommen zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich Belgien über die soziale Sicherheit der Grenzgänger.

2. Der Begriff «Vereinbarung» bezeichnet die Verwaltungsvereinbarung bezüglich der Durchführung des am 24. März 1994 zu Arlon unterzeichneten Abkommens zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich Belgien über die soziale Sicherheit der Grenzgänger.

3. Die anderen in der vorliegenden Vereinbarung benutzten Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen in Artikel 1 des Abkommens verliehen wird.

**Art. 2 — 1.** Für die Anwendung des Abkommens und der vorliegenden Vereinbarung werden als Verbindungsstellen bestimmt:

für Luxemburg: die Generalinspektion für soziale Sicherheit in Luxemburg;

für Belgien: das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung in Brüssel.

2. Die Festlegung des in Artikel 5 des Abkommens vorgesehenen Prozentsatzes wird unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige luxemburgische Behörde von der «Union des caisses de maladie» vorgenommen.

**Art. 3 —** Im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 5 des Abkommens schickt die betreffende belgische Krankenkasse der «Union des caisses de maladie» eine Aufstellung zu, in der für jede Leistung der offizielle Tarif und der entsprechende erstattete Betrag angegeben sind.

**Art. 4 — 1.** Zur Erstellung der in Artikel 3 dieser Vereinbarung vorgesehenen Aufstellung tragen die belgischen Krankenkassen folgenden Modalitäten Rechnung:

a) Die über die Drittzahlerregelung gezahlten Leistungen einschließlich der Arzneimittel müssen in der Aufstellung mit ihrem Gesamtbetrag angegeben werden.

b) Die Leistungen, für die die belgischen Rechtsvorschriften einen offiziellen Tarif festgelegt haben, für die es aber aus anderen als medizinischen Gründen keinerlei Erstattung gibt, sind in der Aufstellung mit dem belgischen offiziellen Tarif anzugeben.

c) Die Leistungen, für die die belgischen Rechtsvorschriften keinen offiziellen Tarif festgelegt haben, müssen angegeben werden.

d) Wenn der Betrag des von der Krankenkasse geleisteten Beitrags zur Abdeckung der Kosten gewisser Leistungen vom Kollegium der Ärzte-Direktoren oder vom zahnmedizinischen Fachrat festgelegt worden ist, ist dieser Betrag als offizieller Tarif zu betrachten.

e) Beim Tod eines ehemaligen Grenzgängers, der nach den Rechtsvorschriften der beiden vertragschließenden Parteien pensionsberechtigt ist, oder eines seiner Familienangehörigen ist die Zahlung des durch die belgischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bestattungsgeldes mit Angabe des Betrags zu vermerken. Auch der Umstand, daß ein Bestattungsgeld geschuldet wird, muß erwähnt werden.

2. Die in § 1 vorgesehene Aufstellung muß den Erstattungen zu Lasten der freiwilligen Zusatzversicherung Rechnung tragen.

**Art. 5 —** Die Verbindungsstellen erstellen in gegenseitigem Einvernehmen das Muster für die in Artikel 3 dieser Verwaltungsvereinbarung vorgesehene Aufstellung.

**Art. 6 — 1.** Für die Festlegung der Leistungsergänzung berücksichtigt die «Union des caisses de maladie» die folgenden Regeln:

a) Für die in Artikel 4 c) vorliegender Vereinbarung erwähnten Leistungen ist der luxemburgische offizielle Tarif zu berücksichtigen. Falls die tatsächliche Ausgabe unter diesem Tarif liegt, ist sie als offizieller Tarif zu betrachten.

b) Für die Anwendung von Artikel 4 e) vorliegender Vereinbarung wird der Betrag des Bestattungsgeldes, der durch die luxemburgischen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, als offizieller Tarif betrachtet.

2. Die Leistungsergänzung wird dem Betreffenden von der «Union des caisses de maladie» für jede Aufstellung, die bei ihr eingereicht wird, ausgezahlt. Die Verbindungsstellen können vereinbaren, daß die Leistungsergänzung den Betreffenden direkt durch die belgischen Krankenkassen ausgezahlt wird, mit der Auflage für die «Union des caisses de maladie», sie zurückzuzahlen.

3. Wenn am Ende des Rechnungsjahres festgestellt wird, daß die im Laufe des Jahres gewährten Leistungsergänzungen die Höhe der für das ganze Jahr insgesamt geschuldeten Leistungsergänzung überschreiten, wird der zuviel gezahlte Betrag von der gegebenenfalls für das nächste Jahr zu entrichtenden Leistungsergänzung abgehalten.

**Art. 7 — 1.** Insofern es im Folgenden nicht anders festgelegt wird, kommen die Bestimmungen der Durchführungsverordnung zur Anwendung.

2. Für die in Artikel 6 § 1 des Abkommens erwähnten ehemaligen Grenzgänger wird das für die Anwendung der Gemeinschaftsverordnungen vorgesehene Formular E121 durch eine Bescheinigung ersetzt, dessen Muster von den Verbindungsstellen in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt wird. Diese Bescheinigung wird auf Antrag des Betreffenden vom Träger, der die Pension schuldet, ausgestellt.

3. Die in Artikel 6 § 2 des Abkommens erwähnten ehemaligen Grenzgänger sind verpflichtet, der belgischen Krankenkasse eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, daß sie vor Beginn ihres Pensionsanspruchs in ihrer letzten Eigenschaft als aktive Arbeitnehmer Grenzgänger waren. Das Muster dieser Bescheinigung wird von den Verbindungsstellen in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt. Diese Bescheinigung wird auf Antrag des Betreffenden von der zuständigen luxemburgischen Pensionskasse ausgestellt.

4. Die in Artikel 8 § 1 des Abkommens erwähnten Familienangehörigen sind verpflichtet, der «Union des caisses de maladie» eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, daß sie als unterhaltsberechtigten Personen aufgrund der belgischen Rechtsvorschriften vorrangigen Anspruch auf die Leistungen haben. Das Muster dieser Bescheinigung wird von den Verbindungsstellen in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt. Diese Bescheinigung wird auf Antrag des Betreffenden von der belgischen Krankenkasse ausgestellt.

5. Die aufgrund von Artikel 6 § 2 des Abkommens gewährten Leistungen werden gemäß den Bestimmungen von Artikel 93 der Durchführungsverordnung erstattet.

**Art. 8 —** Eventuelle von der «Union des caisses de maladie» für notwendig gehaltene Nachprüfungen oder Kontrollen sind an den Dienst der internationalen Abkommen des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung zu richten.

**Art. 9 —** Die in Artikel 11 des Abkommens erwähnten Verwaltungskosten werden auf sechs Prozent des Gesamtbetrags der Leistungen festgelegt, die auf der Aufstellung erwähnt sind und für die seitens der belgischen Krankenkasse eine Rückzahlung erfolgt ist.

Diese Kosten werden von der «Union des caisses de maladie» jährlich für Rechnung der Krankenkassen an das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung überwiesen.

**Art. 10** — 1. Im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 12 des Abkommens reicht die zuständige luxemburgische Pensionskasse den Pensionsantrag binnen kürzester Frist gemäß dem in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehnen Verfahren beim Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung ein. Sie teilt außerdem alle Auskünfte mit über die Laufbahn des Betroffenen in Belgien, über die Bezeichnung der Krankenkasse, der er in Belgien für den Gesundheitspflagedienst angeschlossen ist, und über das letzte vor Eintreten der Arbeitsunfähigkeit in Luxemburg verdiente Bruttogehalt.

2. Das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung legt die Höhe der belgischen Leistung fest, gibt der belgischen Krankenkasse den Auftrag, diese Leistung zu zahlen, und informiert die luxemburgische Pensionskasse darüber.

**Art. 11** — 1. Bei Ablauf der anfänglichen Arbeitsunfähigkeitsperiode im Sinne der belgischen Rechtsvorschriften beantragt das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung bei der zuständigen luxemburgischen Pensionskasse die Erstattung der durch vorzeitige Gewährung der belgischen Leistung bei Invalidität entstandenen Ausgaben.

2. Die vom Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung eingereichte Aufstellung der Leistungen erwähnt die entsprechenden von der Krankenkasse gewährten Beträge.

**Art. 12** — Die vorliegende Vereinbarung ersetzt die am 16. November 1959 in Luxemburg unterzeichnete und durch die Verwaltungsvereinbarung vom 10. Februar 1966 abgeänderte Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Abkommens vom 16. November 1959 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich Belgien über die soziale Sicherheit der Grenzgänger.

**Art. 13** — Vorliegende Vereinbarung tritt am selben Tag in Kraft wie das Abkommen und hat dieselbe Dauer.

Gegeben zu Arlon am 24. März 1994 in zwei Ausfertigungen, in französischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut in gleicher Weise maßgebend ist.

Für das Königreich Belgien  
Frau M. DE GALAN  
Ministerin der Sozialen Angelegenheiten

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 18 août 1995.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
J. VANDE LANOTTE

Für das Großherzogtum Luxemburg  
Frau M. DELVAUX-STEHRÉS  
Staatssekretärin für Soziale Angelegenheiten

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 18 augustus 1995.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
J. VANDE LANOTTE

#### MINISTÈRE DE L'EMPLOI ET DU TRAVAIL

F. 95 — 3190

8 NOVEMBRE 1995. — Arrêté royal relatif à l'occupation de travailleuses la nuit dans une entreprise relevant de la Commission paritaire pour employés des fabrications métalliques (1)

ALBERT II, Roi des Belges,  
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 16 mars 1971 sur le travail, notamment l'article 36, § 1er;

Vu l'avis de la Commission paritaire pour employés des fabrications métalliques;

Vu les lois sur le Conseil d'Etat, coordonnées le 12 janvier 1973, notamment l'article 3, § 1er, modifié par la loi du 4 juillet 1989;

Vu l'urgence;

Considérant que, en raison des nécessités d'organisation du travail et d'égalité des chances entre hommes et femmes, l'entreprise concernée doit pouvoir d'urgence bénéficier de la possibilité d'occuper des travailleuses la nuit;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Emploi et du Travail,

Nous avons arrêté et arrêtons :

**Article 1<sup>er</sup>.** Le présent arrêté est applicable aux employées de l'Action Service Europe Center de Volvo Trucks Parts Gent et à leur employeur.

**Art. 2.** Les employées visées à l'article 1er peuvent être occupées la nuit.

**Art. 3.** Le présent arrêté entre en vigueur le 1er janvier 1996.

(1) Référence au *Moniteur belge* :

Loi du 16 mars 1971, *Moniteur belge* du 30 mars 1971.

#### MINISTERIE VAN TEWERKSTELLING EN ARBEID

N. 95 -- 3190

8 NOVEMBER 1995. — Koninklijk besluit betreffende het 's nachts tewerkstellen van werknemers in een onderneming die ressorteert onder het Paritair Comité voor de bedienden der metaalfabrikatennijverheid (1)

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen. Onze Groot.

Gelet op de arbeidswet van 16 maart 1971, inzonderheid op artikel 36, § 1;

Gelet op het advies van het Paritair Comité voor de bedienden der metaalfabrikatennijverheid;

Gelet op de wetten op de Raad van State, gecoördineerd op 12 januari 1973, inzonderheid op artikel 3, § 1, gewijzigd bij de wet van 4 juli 1989;

Gelet op de dringende noodzakelijkheid;

Overwegende dat omwille van de vereisten inzake arbeidsorganisatie en omwille van de gelijke behandeling van mannen en vrouwen de betrokken onderneming onverwijld moet kunnen genieten van de mogelijkheid om werknemers 's nachts tewerk te stellen;

Op de voordracht van Onze Minister van Tewerkstelling en Arbeid.

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

**Artikel 1.** Dit besluit is van toepassing op de vrouwelijke bedienden van het Action Service Europe Center van Volvo Trucks Parts Gent en op hun werkgever.

**Art. 2.** De bij artikel 1 bedoelde vrouwelijke bedienden mogen 's nachts tewerkgesteld worden.

**Art. 3.** Dit besluit treedt in werking op 1 januari 1996.

(1) Verwijzing naar het *Belgisch Staatsblad* :

Wet van 16 maart 1971, *Belgisch Staatsblad* van 30 maart 1971